

Sitzung vom 23. Januar 2013

**64. Anfrage (Respektierung der Urheberrechte in Publikationen
des Kantons Zürich)**

Kantonsrat Hans Läubli, Affoltern a. A., und Kantonsrätin Judith Stofer, Zürich, haben am 12. November 2012 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss einem Artikel im Tagesanzeiger wurden die Urheberrechte einer in eine Webpublikation der Bildungsdirektion veröffentlichten künstlerischen Fotografie weder abgeklärt noch entschädigt. Erst auf massiven Druck eines Konsumenten wurde das illegal veröffentlichte Bild von der Publikation entfernt. Für Kultur- und Medienschaffende ist die Erarbeitung von Texten, Bildern, Musik und Filmen mit einem grossen zeitlichen Aufwand verbunden. Die Einnahmen aus den Urheberrechten bilden einen wesentlichen Teil ihres Einkommens und Lebensunterhalts. Aufgrund illegaler Nutzung ihrer Werke bricht dieser Teil ihrer Einnahmen weg. Sie sind in ihrer Existenz gefährdet. Von der öffentlichen Hand darf erwartet werden, dass sie die Urheberrechte selbstverständlich respektiert und die Rechte auf die Werke, die sie nutzt und veröffentlicht, abklärt sowie die Urheberinnen und Urheber und die Rechteinhaber entschädigt.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass bei Publikationen des Kantons Zürich und seiner Anstalten die Urheberrechte respektiert und entschädigt werden müssen?
2. Werden grundsätzlich in allen elektronischen und gedruckten Publikationen des Kantons Zürich und seiner Anstalten die Urheberrechte abgeklärt und entschädigt?
3. Wenn nein, was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, um das geltende Urheberrechtsgesetz durchzusetzen?
4. Ist der Regierungsrat bereit abzuklären, ob in Publikationen des Kantons Zürich und seinen Anstalten in den letzten fünf Jahre urheberrechtlich geschützte Werke und Texte ohne die Einwilligung der Urheberinnen und Urheber bzw. der Rechteinhaber veröffentlicht wurden?
5. Ist der Regierungsrat bereit, allfällige in den letzten fünf Jahren ohne Genehmigung und Entschädigung veröffentlichte urheberrechtlich geschützte Werke nachträglich zu entschädigen?

Auf Antrag der Staatskanzlei

beschliesst der Regierungsrat

I. Die Anfrage Hans Läubli, Affoltern a. A., und Judith Stofer, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1–3:

Bei staatlichen Veröffentlichungen werden namentlich auch die Anforderungen des Urheberrechts abgeklärt und eingehalten, und zwar sowohl bei Papierpublikationen als auch bei solchen in elektronischer Form. Zu diesem Zweck bestehen für die üblicherweise publizierenden Stellen Vorgaben im Umgang mit urheberrechtlich geschütztem Material: In erster Linie wird eigenes Material erstellt und verwendet. Werden bei Dritten Aufträge zur Herstellung entsprechender Werke vergeben, wird eine möglichst universelle Verwendung der abgelieferten Erzeugnisse vereinbart. Weiter werden Werke auf den unterschiedlichen Anbieterplattformen beschafft. Hier sind die angebotenen Objekte entweder kostenfrei erhältlich oder aber ein einzelnes Objekt kann erst nach Bezahlung der verlangten Gebühr in einer brauchbaren Form heruntergeladen und somit für den vorgesehenen Zweck eingesetzt werden. Damit ist nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge sichergestellt, dass bei Verwendung von urheberrechtlich geschütztem Material keine Verletzung von Urheberrechten erfolgt. Um schliesslich auch im Umgang mit Einzelfällen für eine Beachtung der urheberrechtlichen Regelungen zu sorgen und ausserdem die betroffenen Mitarbeitenden für die Thematik des Urheberrechts zu sensibilisieren, sind im Intranet besondere Merkblätter für den Umgang mit urheberrechtlich geschützten Werken und deren Beschaffung aufgeschaltet. Diese Merkblätter sind vor allem den in besonderem Mass mit solchen Fragen befassten Mitarbeitenden bekannt. Schliesslich wird im Rahmen der kantonalen Aus- und Weiterbildung eine eintägige Schulung zu den Besonderheiten des Urheberrechts angeboten, den alle Interessierten insbesondere innerhalb der kantonalen Verwaltung besuchen können. Damit ist das Notwendige vorgekehrt, dass das Urheberrechtsgesetz eingehalten wird.

Zu Fragen 4 und 5:

Fehler in einzelnen Fällen lassen sich nicht vollständig vermeiden. Werden gegen den Kanton Ansprüche aus Urheberrecht geltend gemacht, werden diese sorgfältig geprüft und begründete Ansprüche werden abgegolten. Angesichts der sehr grossen Anzahl von eingesetzten Werken und angesichts der geringen Wahrscheinlichkeit, dass weitere Urheberrechtsverletzungen stattgefunden haben, ist es nicht gerecht-

fertigt, im jetzigen Zeitpunkt die urheberrechtliche Befugnis zur Verwendung bei sämtlichen in den vergangenen fünf Jahren durch kantonale Veröffentlichungen verwendeten Werken nachzuprüfen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Staatskanzlei.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi